

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

19. Jahrgang
Januar 2011
ISSN 1434-3460

1/2011

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

AktG § 36 – Wirtschaftliche Neugründung; Aktiengesellschaft; verzögerte Gründung; Mantelverwendung; offene und verdeckte Vorratsgründung; nachträgliche „Mutation“ zu einer Vorratsgesellschaft

Gutachten im Abruf-Dienst

Rechtsprechung

BGB § 2313 – Behandlung von dinglichen Belastungen von Nachlassgegenständen im Rahmen der Nachlassbewertung

BGB § 185; FamFG § 434, 448, 467 Abs. 2 – Fortführung des Aufgebotsverfahrens durch (früheren) Eigentümer nach Eigentumswechsel auch unter Geltung des FamFG möglich

Aktuelles

Literatur

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

AktG § 36

Wirtschaftliche Neugründung; Aktiengesellschaft; verzögerte Gründung; Mantelverwendung; offene und verdeckte Vorratsgründung; nachträgliche „Mutation“ zu einer Vorratsgesellschaft

I. Sachverhalt

Die X-AG gründete im Frühjahr 2007 die Y-AG mit einem Grundkapital von 50.000,- €. Die baren Einlageleistungen wurden ordnungsgemäß erbracht. Im Mai 2007 wurde die Y-AG im Handelsregister eingetragen. Es war beabsichtigt, das Pharmageschäft der X-AG alsbald im Wege der Ausgliederung auf die Y-AG zu übertragen. Dementsprechend war der Unternehmensgegenstand der Y-AG gefasst. Zwecks „Einwerbung“ von Kapital wurden ein Börsengang, die Aufnahme eines Minderheitsgesellschafters sowie ein Joint Venture mit einem Investor erwogen. Nach Eintragung der Y-AG im Handelsregister traf die X-AG Vorbereitungen zur „Abtrennung“ des Pharmageschäfts, auch in ihren in- und ausländischen Tochtergesellschaften. Aus diversen Gründen wurde der Börsengang als vorzugswürdige Gestaltungsvariante ausgewählt.

Als im Spätsommer 2008 die Finanzkrise ausbrach, beschloss der Vorstand, den Börsengang erst in einem verbesserten Marktumfeld durchzuführen. Zwischenzeitlich prüfte die X-AG die Möglichkeit, anstelle der Ausgliederung die relevanten Vermögensgegenstände im Wege der Einzelrechtsübertragung in die Y-AG einzubringen und führte

zu diesem Zweck Sondierungsgespräche mit möglichen Investoren. Im Frühjahr 2009 nach Erholung der Börsen wurde der Börsengang der Y-AG weiter betrieben. Die X-AG übertrug das Pharmageschäft nunmehr im Zuge einer Sachkapitalerhöhung auf die Y-AG. In diesem Zeitpunkt war das gesamte ursprüngliche Grundkapital unangetastet auf dem Geschäftskonto der Y-AG vorhanden; die Sachkapitalerhöhung wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Die Y-AG wurde wie beabsichtigt an die Börse gebracht.

Anlässlich einer geplanten Sitzverlegung schildert der Vorstand der Y-AG dem Notar beiläufig die vorstehenden Geschehnisse.

II. Frage

Bestand im Jahr 2009 nach den vom BGH entwickelten Grundsätzen der wirtschaftlichen Neugründung die Verpflichtung zur (erneuten) Beachtung der Gründungsformalitäten (u.a. Offenlegung, Versicherung, Registerkontrolle)? Sollten diese ggf. jetzt nachgeholt werden?

Abwandlung: Anfang 2010 meldet die Y-AG aufgrund überraschender Verluste im Osteuropageschäft Insolvenz an. Kann der Insolvenzverwalter mit Erfolg von der X-AG die Begleichung der von der Masse nicht gedeckten Verbindlichkeiten in Höhe von 3 Mio. € fordern (Unterbilanzhaftung)?

III. Zur Rechtslage

1. Einführung

Das Rechtsinstitut der „wirtschaftlichen Neugründung“ wurde vom Bundesgerichtshof in mehreren Leitentscheidungen entwickelt (BGH, Beschl. v. 16.3.1992 – II ZB 17/91, BGHZ 117, 323 = DNotZ 1994, 107, 111 f.; Beschl. v.

9.12.2002 – II ZB 12/02, BGHZ 153, 158 = DNotZ 2003, 443; Beschl. v. 7.7.2003 – II ZB 4/02, BGHZ 155, 318 = DNotZ 2003, 951; Beschl. v. 18.1.2010 – II ZR 61/09, NJW 2010, 1459 = MittBayNot 2010, 324). Findet eine „wirtschaftliche Neugründung“ in diesem Sinne statt, so führt dies zur Anwendung der der Gewährleistung der Kapitalaufbringung dienenden Gründungsvorschriften. Unter anderem ist die Aktivierung der Gesellschaft gegenüber dem Registergericht **offenzulegen** und mit der **Versicherung gem. § 37 AktG** (bezogen auf das satzungsmäßige Grundkapital) zu versehen. Hierdurch soll dem Registergericht eine **Gründungsprüfung** ermöglicht werden. Werden diese verfahrensrechtlichen Gebote nicht beachtet, droht den Gesellschaftern eine möglicherweise zeitlich unbegrenzte Unterbilanzhaftung (hierzu näher unter Ziff. 4).

2. Fallgruppen der wirtschaftlichen Neugründung

Vorliegend erfolgte im Frühjahr 2009 weder eine Offenlegung noch wurde eine entsprechende Versicherung abgegeben. Somit ist zu klären, ob eine „wirtschaftliche Neugründung“ im Sinne der BGH-Rechtsprechung anzunehmen ist. Bislang sind die beiden Fallgruppen „**Verwendung einer Vorratsgesellschaft**“ und „**Verwendung einer Mantelgesellschaft**“ anerkannt.

a) Fallgruppe: „Verwendung einer Vorratsgesellschaft“

Unter einer Vorratsgesellschaft ist eine Gesellschaft zu verstehen, bei der keine eigenständige wirtschaftliche Betätigung stattfindet und die Gründer **von Anfang an die Absicht** haben, die Gesellschaft überhaupt nicht oder wenigstens **nicht in absehbarer Zeit mit einem Unternehmen auszustatten** (BGH DNotZ 1994, 107; DNotZ 2003, 443; vgl. auch KG JFG 1, 200, 201). Ihre Verwendung dient der Abkürzung des Gründungsvorgangs. Kennzeichen der Vorratsgesellschaft ist ebenso wie bei der Mantelgesellschaft deren „**Unternehmenslosigkeit**“, wobei man bei der Vorratsgesellschaft zweckmäßigerweise von anfänglicher und bei der Mantelgesellschaft von nachträglicher Unternehmenslosigkeit sprechen sollte (Kresse, Die Verwendung von Mantel- und Vorratsgesellschaften in der Rechtsform der GmbH und der AG, 2009, S. 139 ff. m. w. N.). Die Aktivität einer Vorratsgesellschaft erschöpft sich in „der regelmäßig minimalen Tätigkeit der Verwaltung des [...] eingebrachten Vermögens“ (BGH DNotZ 1994, 107, 112).

Während bei der **offenen Vorratsgründung** die Unternehmenslosigkeit durch Angabe eines entsprechenden Unternehmensgegenstandes zum Ausdruck gebracht wird, ist bei einer **verdeckten Vorratsgründung** der satzungsmäßige **Unternehmensgegenstand fiktiv** (BGH DNotZ 1994, 107, 113). Eine verdeckte Vorratsgründung liegt nach dem BGH auch dann vor, wenn die Absicht der Gründer nicht darauf gerichtet ist, einen entsprechenden Geschäftsbetrieb **innerhalb eines absehbaren Zeitraums** unter Berücksichtigung der üblichen Anlaufzeiten aufzunehmen (BGH DNotZ 1994, 107, 113 f.; kritisch Ebenroth/Müller, DNotZ 1994, 75, 86 m. w. N.; ablehnend wohl OLG Stuttgart ZIP 1992, 250, 252). Das Vorliegen einer „klassischen“ verdeckten Vorratsgesellschaft hängt somit entscheidend von den **Absichten der Gründer** ab.

Vorliegend handelt es sich wegen des Unternehmensgegenstands nicht um eine offene Vorratsgründung und aufgrund der Absicht der X-AG bei Gründung zur alsbaldigen

Aktivierung der Y-AG ebenso wenig um eine verdeckte Vorratsgründung.

b) Fallgruppe: „Mantelverwendung“

Wie bereits erwähnt ist die Fallgruppe der Mantelverwendung durch die (nachträgliche) Unternehmenslosigkeit der Gesellschaft gekennzeichnet (vgl. Goette, DStR 2003, 887, 890). Im Unterschied zur Verwendung einer Vorratsgesellschaft geht es nicht um die erstmalige Ausstattung mit einem Unternehmen, sondern um die „**Wiederbelebung**“ einer unternehmenslos gewordenen Gesellschaft (u.a. BGH DNotZ 2003, 951, 953). Folglich setzt eine Mantelverwendung das „**Verschwinden** eines vormals vorhandenen Unternehmens“ sowie die **Ausstattung mit einem neuen Unternehmen** voraus (BGH DNotZ 2003, 951, 953; OLG Jena GmbHR 2004, 1468, 1469; OLG Karlsruhe DB 1978, 1219, 1220; LG Berlin DB 2003, 1378).

Der derart umschriebene Tatbestand des Gesellschaftsmantels im Sinne nachträglicher Unternehmenslosigkeit ist **abzugrenzen** von der nicht den Grundsätzen der wirtschaftlichen Neugründung unterfallenden „**Umorganisation**“ eines bestehenden Unternehmens. Eine solche ist zu bejahen, wenn die Gesellschaft noch ein **aktives Unternehmen** betreibt, an welches die Fortführung des Geschäftsbetriebes, sei es auch unter wesentlicher Umgestaltung, in irgendeiner wirtschaftlich noch gewichtbaren Weise **anknüpfen kann** (vgl. nur jüngst BGH NJW 2010, 1459 = MittBayNot 2010, 324 = NotBZ 2010, 337 = ZNotP 2010, 152).

Die Y-AG hatte kein „vorhandenes Unternehmen“, welches „aufgegeben“ wurde, da bis ins Jahr 2009 lediglich Vorbereitungshandlungen durchgeführt wurden, aber noch keine Betätigung innerhalb des Unternehmensgegenstandes „Pharmageschäft“ erfolgt war. Somit kommt auch eine Mantelverwendung im vorliegenden Fall nicht in Betracht (vgl. Goette, DStR 2010, 764, 765: „... niemals in einer Weise aktiv gewesen war, dass man von einer Mantelgesellschaft hätte sprechen können ...“).

c) Neue Fallgruppe: „Mutation“ zu einer Vorratsgesellschaft?

Der vorliegende Sachverhalt fügt sich in keinen der bislang vom BGH entschiedenen Fälle ein. Eine Vorratsgründung scheidet aufgrund der Absicht der X-AG im Gründungszeitpunkt aus, den Unternehmensgegenstand zeitnah zu verwirklichen. Für eine Mantelverwendung fehlt es an einer „verloren gegangenen“ unternehmerischen Tätigkeit. Ob über diese beiden Fallgruppen hinaus weitere Konstellationen anzuerkennen sind, in denen die in Ziff. 1 dargestellten Gründungsformalitäten zu beachten sind, ist derzeit ungewiss. *Goette* hält eine „**Mutation zur Vorratsgesellschaft**“ trotz bei Gründung vorliegender Absicht zur zeitnahen Verwirklichung des Unternehmensgegenstands für denkbar, wenn zwischen Eintragung der Gesellschaft und tatsächlicher Aufnahme der Geschäfte ein zu langer Zeitraum liegt. Dies setze aber „eine **Geschäftszweckänderung hin zur Verwaltung eigenen Vermögens** und später dann zur Umsetzung des neuen Gesellschaftszwecks“ voraus (DStR 2010, 764, 765).

aa) Jedenfalls unschädliche Vorgänge

Unabhängig davon, ob man eine derartige neue Fallgruppe der wirtschaftlichen Neugründung anerkennt, kommt eine Anwendung des Gründungsrechts jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn sich die tatsächliche Geschäftsaufnahme lediglich um die „**üblichen Anlauf- und Vorlaufzeiten**“

verzögert (BGH DNotZ 1994, 107, 113). Gleiches gilt nach der BGH-Entscheidung vom 18.1.2010 (NJW 2010, 1459 = MittBayNot 2010, 324) dann, wenn die Gesellschafter eine **sofortige Geschäftsaufnahme planen**, sich diese aber wegen **unvorhergesehener Schwierigkeiten (im entschiedenen Fall um fünf Monate) verzögert** und die Gesellschaft in dieser Zeit konkrete Aktivitäten zur Vorbereitung ihrer Geschäftstätigkeit entfaltet.

bb) Mögliche Kriterien für die Fallgruppe „Mutation“

Eine Mutation kommt in Betracht, wenn ein Zustand eintritt, dessen **„hypothetische ursprüngliche Beabsichtigung“** zu einer Vorratsgründung geführt hätte. Insoweit wird wohl auf ein **Zusammenspiel objektiver und subjektiver Elemente** abzustellen sein (vgl. Kresse, S. 102 ff.). Eine rein objektive Betrachtung führt bei Vorratsgesellschaften nicht weiter, da sich diese – abgesehen von „offen“ gegründeten Vorratsgesellschaften – äußerlich nicht von der Fallgruppe der „noch nicht“, aber innerhalb „üblicher Anlaufzeiten“ tätigen Gesellschaft unterscheiden. Unter dem Gesichtspunkt des **„Schutzes des Rechtsverkehrs“** liegt es nahe, nicht allein auf die (interne) Absicht des Leitungsorgans zu rekurrieren. Denn anerkannterweise geht es darum, **Umgehungen der Gründungsvorschriften zu vermeiden** (Ulrich, GmbHHR 2010, 475; Lieder, NZG 2010, 410, 411; Podewils, GmbHHR 2010, 684, 687; Apfelbaum, MittBayNot 2010, 328, 329; Werner, GmbHHR 2010, 804, 806; K. Schmidt, ZIP 2010, 857, 858).

Hat der Vorstand somit (endgültig oder auf unabsehbare Zeit) die Absicht aufgegeben, einen satzungsgemäßen Geschäftsbetrieb innerhalb üblicher Anlaufzeiten zu betreiben, und schlägt sich diese Absicht (äußerlich erkennbar) in der Einstellung von Vorbereitungshandlungen nieder, so könnte eine Mutation zur Vorratsgesellschaft in Betracht kommen, mit der Folge, dass bei Aktivierung der Gesellschaft die Gründungsformalitäten zu beachten sind. In objektiver Hinsicht dürfte die Mutation also die **Aufgabe** (bzw. den nachhaltigen Nichtbeginn) **der Vorbereitungshandlungen** umfassen. Subjektiv dürfte die **Absicht** erforderlich sein, den Unternehmensgegenstand **dauerhaft oder auf unabsehbare Zeit** nicht mehr verwirklichen zu wollen (vgl. BGH DNotZ 1994, 107, 113 f.).

(1) Ein in den Anwendungsbereich der Grundsätze der wirtschaftlichen Neugründung fallender Sachverhalt dürfte jedenfalls dann gegeben sein, wenn die Gesellschaft **ihren Unternehmensgegenstand** durch Satzungsänderung **hin zur „Verwaltung eigenen Vermögens“ geändert** hat und die Gesellschaft anschließend unter erneuter Änderung des Gegenstands aktiviert wird (Goette, DStR 2010, 763).

(2) Wäre die Fallgruppe der „Mutation“ auf Fälle der Änderung des Unternehmensgegenstands infolge Satzungsänderung beschränkt, ließe sich die analoge Anwendung des Gründungsrechts durch ein entsprechendes Unterlassen vermeiden. Besteht aber eine Pflicht zur Satzungsänderung, so darf diejenige Gesellschaft, die eine gebotene Satzungsänderung unterlässt, aus ihrem Pflichtenverstoß keinen Vorteil ziehen, so dass eine „Mutation“ wohl zu bejahen sein wird, wenn eine **Pflicht zur Anpassung des Unternehmensgegenstandes** hin zur „Verwaltung eigenen Vermögens“ besteht (a. A. Hermanns, ZNotP 2010, 242, 245). Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen eine Gesellschaft verpflichtet ist, den **satzungsmäßigen Unternehmensgegenstand** und den **faktisch praktizierten Unternehmensgegenstand** zur Deckung zu bringen, ist noch nicht abschließend geklärt

(Baumbach/Hueck/Zöllner, GmbHG, 19. Auflage 2010, § 53 Rn. 30).

In der Literatur wird eine derartige Pflicht grundsätzlich für möglich gehalten. Im Falle des Verstoßes soll die Nichtigkeitsklage (§ 75 GmbHG, § 275 AktG) bzw. das Amtslöschungsverfahren (§ 397 FamFG) statthaft sein. Diese Vorschriften, welche ihrem Wortlaut nach auf die Nichtigkeit abstellen, seien jedenfalls dann entsprechend anwendbar, wenn eine **„vollständige Abweichung“** vorliegt, da die Satzungsregelung dann „unzulässig“ sei (Ulmer, in: Ulmer/Habersack/Winter, GmbHG, 2008, § 53 Rn. 117; Scholz/K. Schmidt, GmbHG, 10. Aufl. 2010, § 75 Rn. 11; Hueck, in: Baumbach/Hueck, § 3 Rn. 10; Roth, in: Roth/Altmeppen, GmbHG, 6. Auflage 2009, § 3 Rn. 10; MünchKommGmbHG/Wicke, 2010, § 3 Rn. 23; Michalski/Hoffmann, GmbHG, 2. Auflage 2010, § 53 Rn. 120). Allerdings werden an eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Amtslöschung bzw. sNichtigkeit **strenge Anforderungen** gestellt (vgl. Scholz/Emmerich, 10. Aufl. 2006, § 3 Rn. 19: faktische Änderung des Unternehmensgegenstandes liege nicht vor, wenn die Gesellschaft ihre Tätigkeit lediglich einschränke oder vorübergehend ganz einstelle, sofern nur für die Zukunft die Wiederaufnahme geplant sei). Das BayObLG und ein Teil der Literatur lehnen dagegen alle Möglichkeiten eines registergerichtlichen Eingreifens ab (BayObLGZ 1979, 207, 210 = DNotZ 1980, 118; BayObLGZ 1982, 140, 142; Rowedder/Schmidt-Leithoff/Zimmermann, GmbHG, 4. Auflage 2002, § 53 Rn. 19). Bei Aktiengesellschaften wird die Abweichung zwischen Unternehmensgegenstand und Geschäftstätigkeit unter dem Begriff des Satzungsverstoßes diskutiert (Spindler/Stilz/Holzborn, 2. Auflage 2010, § 179 Rn. 55), wobei im Ergebnis wohl ähnliche Grundsätze gelten dürften wie im GmbH-Recht.

(3) Ob die mögliche Fallgruppe der wirtschaftlichen Neugründung („Mutation zu einer Vorratsgesellschaft“) durch die unter (1) und (2) dargestellten Kriterien abschließend beschrieben wird, ist ebenfalls noch unklar. Jedenfalls begründen gewisse Abweichungen zwischen Unternehmensgegenstand und tatsächlicher Geschäftstätigkeit keine (für das Außenverhältnis relevante) Pflichtwidrigkeit, sondern betreffen allenfalls das Innenverhältnis zwischen Gesellschaftern und Vorstand. Das Vertrauen des Rechtsverkehrs darauf, dass der Unternehmensgegenstand zu jeder Zeit voll ausgefüllt wird, genießt unterhalb der zitierten Schwelle somit keinen Schutz. Diese Erwägung spricht dafür, an die Annahme einer „Mutation“ **eher strenge Anforderungen** zu stellen.

cc) Würdigung des vorliegenden Sachverhalts

Vorliegend wurde weder der Unternehmensgegenstand geändert noch dürfte eine Pflicht zur Änderung des Unternehmensgegenstandes bestanden haben. Die Geschäftstätigkeit sollte nicht auf Dauer unterbleiben, sondern nur vorübergehend bis zur Aufhellung des Börsenumfelds. In einem derartigen Fall dürften die strengen Voraussetzungen, die an eine Pflicht zur Änderung des Unternehmensgegenstandes zu stellen sind, nicht verwirklicht sein. Hinzu kommt, dass die Muttergesellschaft die Vorbereitungshandlungen noch nicht endgültig aufgegeben hatte. Sie suchte vielmehr nach alternativen Wegen, um die Tochtergesellschaft mit einem Unternehmen auszustatten. U.E. spricht einiges dafür, Vorbereitungshandlungen der Muttergesellschaft jedenfalls bei einer 100%-Beteiligung wegen des trotz § 76 Abs. 1 AktG bestehenden faktischen Herrschaftsverhältnisses denjenigen der in Rede stehenden

Gesellschaft gleichzustellen, zumal in Fällen, in denen die Geschäftsaufnahme im Wege der Ausgliederung eines bestehenden Unternehmens erfolgen soll und sich daher klassische Vorbereitungshandlungen (Anmietung von Räumen, Einstellung von Personal) auf der Ebene des übernehmenden Rechtsträgers erübrigen.

(1) In der Literatur wird die Entscheidung des BGH vom 18.1.2010 teilweise dahingehend verstanden, dass die **Weiterführung von (auch geringen internen) Vorbereitungshandlungen** einer **wirtschaftlichen Neugründung** (jedenfalls bei fortbestehender Absicht zur Realisierung des Unternehmensgegenstandes) **schlechterdings entgegensteht** (Schmitz-DuMont, EWIR 2010, 611, 612; Ulrich, GmbHR 2010, 475; Lieder, NZG 2010, 410, 411; Podewils, GmbHR 2010, 684, 687; Apfelbaum, MittBayNot 2010, 328, 329). Allerdings liegt auch bei einer Vorratsgesellschaft im „klassischen Sinn“ wegen der steuerlichen und handelsrechtlichen Mindestpflichten eine völlige Betätigungslosigkeit niemals vor. Eine „Vorbereitungshandlung“ im oben gekennzeichneten Sinne dürfte also nur in einer Handlung mit spezifischem Bezug zum Unternehmensgegenstand zu sehen sein.

(2) Unter Umständen könnte eine Mutation bei **Überschreitung einer bestimmten zeitlichen Schwelle** trotz kontinuierlicher Vorbereitungshandlungen anzunehmen sein. Nach dem Zweck der wirtschaftlichen Neugründung, Umgehungen der Gründungsvorschriften zu verhindern, dürfte es wohl nicht zulässig sein, über einen unbeschränkten Zeitraum nur „Vorbereitungshandlungen“ zu betreiben. Unter Berücksichtigung des den Gründern bzw. dem Leitungsorgan einzuräumenden **unternehmerischen Ermessens** dürfte gleichwohl ein längerer Zeitraum unschädlich sein, solange nicht ordentliche Kaufleute die Fortsetzung der Vorbereitungshandlungen einstellen würden (vgl. Lieder, NZG 2010, 410, 411: „nachvollziehbare Gründe“).

3. Ergebnis

Selbst wenn man eine Mutation zur Vorratsgesellschaft bei Verstreichen eines unangemessen langen Vorbereitungs- und Planungszeitraums bejahen wollte, dürften diese Voraussetzungen vorliegend nicht gegeben sein. Das Warten auf ein günstigeres Börsenumfeld dient dem jeder unternehmerischen Betätigung zugrunde liegenden Ziel der Gewinnmaximierung. Angesichts der Volatilität und der in der jüngsten Zeit zu beobachtenden häufig schnellen Erholung nach „Börsencrashes“ dürfte es legitim sein, für diesen erwartungsgemäß beschränkten Übergangszeitraum die Geschäftstätigkeit auf (kontinuierliche) Vorbereitungsmaßnahmen zu beschränken, selbst wenn sich der Zeitraum ex ante nicht genau bestimmen lässt. Da durchgehend die Absicht bestand, die Tochtergesellschaft mit dem Pharmageschäft auszustatten, wurde der vereinbarte Unternehmensgegenstand auch nicht endgültig aufgegeben. Es liegt in der Natur der Sache, dass nicht jeder Start in eine unternehmerische Tätigkeit glückt, dass Vorlaufphasen existieren und Bemühungen ins Stocken geraten können.

Daher **finden u. E. vorliegend die Grundsätze der wirtschaftlichen Neugründung keine Anwendung**, auch nicht unter dem Aspekt der „Mutation zur Vorratsgesellschaft“. Eine verbindliche Einschätzung ist angesichts der Unklarheiten hinsichtlich der Anerkennung der neuen Fallgruppe „Mutation“ und der Tatbestandsmerkmale derzeit allerdings nicht möglich, so dass u. E. gleichwohl vorsorglich in jedem Fall eine **nachträgliche Offenlegung**

samt Versicherung und Beachtung der sonstigen Gründungsformalitäten gegenüber dem Registergericht **anzuraten** ist, um die Gefahr einer u. U. zeitlich unbefristeten Unterbilanzhaftung (dazu unter Ziff. 4) auszuschließen.

4. Abwandlung: Rechtsfolgen einer wirtschaftlichen Neugründung

Unterstellt man entgegen den vorstehenden Ausführungen das Vorliegen einer wirtschaftlichen Neugründung in Form einer Mutation zur Vorratsgesellschaft, stellt sich die Frage nach deren Rechtsfolgen. Neben den Gründungsformalitäten (oben Ziff. 1) soll insbesondere die **Unterbilanzhaftung** Anwendung finden (ausdrücklich für die AG: GroßKommAktG/Henze, Stand: 1.3.2000, § 54 Rn. 36; MünchKommAktG/Pentz, 3. Aufl. 2008, § 23 Rn. 106). Im Zeitpunkt der registergerichtlichen Prüfung infolge der Offenlegung nach Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit muss das **satzungsmäßige Grundkapital wertmäßig** durch das Vermögen gedeckt sein. Anderenfalls haften die Gründer unbeschränkt persönlich für den Fehlbetrag. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Unterbilanzhaftung ist grundsätzlich die Offenlegung. Fehlt es an dieser, führt dies nach der bisherigen Rechtsprechung des BGH wohl zu einer **zeitlich unbefristeten Haftung**. Fällt die Gesellschaft in Insolvenz, haben die Gesellschafter daher grundsätzlich den Fehlbetrag unabhängig von dessen Höhe nachzuschließen.

a) Keine Unterbilanzhaftung bei unversehrt vorhandenem Stammkapital?

Nach einer neueren Entscheidung des Kammergerichts (NZG 2010, 387, n. rk., Revision anhängig unter Az.: II ZR 13/10) soll eine Unterbilanzhaftung demgegenüber nur dann drohen, wenn **im Augenblick der Wiederverwendung** der „leeren Hülse“ das **Stammkapital nicht vorhanden** ist. Das Kammergericht führt zur Begründung aus, dass in derartigen Fällen **keine Gefahr der Umgehung** der Gründungsvorschriften bestehe. Bejahe man eine Unterbilanzhaftung, so würden die Gläubiger bei einem registerrechtlichen Versäumnis besser stehen als bei Wahrung der Offenlegungspflicht (KG NZG 2010, 387, 388; dies ebenfalls erwägend: OLG München NZG 2010, 544, 545 f. = ZNotP 2010, 267, n. rk., Revision anhängig unter Az.: II ZR 56/10). In der Vergangenheit hat sich hingegen die überwiegende Zahl der Instanzgerichte gegen eine derartige Exkulpationsmöglichkeit ausgesprochen bzw. diese nicht erwogen (OLG Jena ZIP 2007, 124; MittBayNot 2005, 60, 61; OLG Köln ZIP 2008, 973 [außer bei Altfällen]; LG Berlin EWIR 2008, 401).

Soweit die Entscheidung des Kammergerichts rezipiert worden ist, wurde diese Beschränkung auf Rechtsfolgenseite **überwiegend positiv kommentiert** (Giedinghagen/Rulf, EWIR 2010, 291, 292; Habersack, AG 2010, 845, 849 f.; Hermanns, ZNotP 2010, 242, 244 f.; K. Schmidt, ZIP 2010, 857, 862 f.; Wahl/Schult, NZG 2010, 611, 613; Werner, GmbHR 2010, 804, 807; ähnlich Lehmann-Richter, GWR 2010, 389, 390 ff. [Eintragung der Änderungen als Stichtag]; zuvor schon Altmeppen, DB 2003, 2050, 2052; Heidinger/Meyding, NZG 2003, 1129, 1133; Ahrens, DB 1998, 1069, 1072; Ulmer, in: Ulmer/Habersack/Winter, 2006, § 3 Rn. 156, 166, 169 m. w. N. [beschränkt auf die „Verwendung einer Vorratsgesellschaft“]; ablehnend Apfelbaum, MittBayNot 2010, 328, 330; Römermann, GWR 2010, 87). Konsequenterweise muss dann den **Gesellschaftern die Darlegungs- und Beweislast für das Vorhandensein des Grundkapitals** obliegen (u.a. Altmeppen, DB 2003, 2050, 2052; Ulmer, § 3 Rn. 166;

Wahl/Schult, NZG 2010, 611, 613). Angesichts dessen, dass auf diese Weise die **Offenlegungspflicht erheblich entwertet** wird, soll sich diese „**Exkulpationsmöglichkeit**“ nach teilweise vertretener Auffassung auf nicht vorsätzliche Verstöße gegen die Offenlegungspflicht beschränken (Podewils, GmbH 2010, 684, 687; ähnlich Goette, DStR 2004, 461, 465).

b) Stellungnahme

Gerade in Konstellationen, die – wie die „Mutation zu einer Vorratsgesellschaft“ – unter keine der bislang anerkannten Fallgruppen (Verwendung einer Vorratsgesellschaft, Mantelverwendung) zu subsumieren sind, erscheint u. E. eine Einschränkung der zeitlich unbefristeten Unterbilanzhaftung nach vorstehenden Grundsätzen naheliegend, insbesondere, weil den Gesellschaftern ihre Offenlegungspflicht nicht bewusst war und wohl auch nicht bewusst sein musste. Wenngleich die Offenlegungspflicht sowie die sonstigen, im Fall der wirtschaftlichen Neugründung zu beachtenden Gründungsformalitäten durch die Position des Kammergerichts an Bedeutung verlieren, sprechen für eine Beschränkung der Unterbilanzhaftung im vorliegenden Fall der Mutation zur Vorratsgesellschaft vor allem zwei Aspekte:

aa) Reform der Kapitalaufbringung durch das ARUG

Zum einen wurden die Kapitalaufbringungsregeln für die AG durch das ARUG (ebenso wie zuvor durch das MoMiG für die GmbH) erheblich liberalisiert. Die strenge Auffassung der Rechtsprechung zu den Rechtsfolgen der wirtschaftlichen Neugründung wurde hingegen vor Inkrafttreten des ARUG entwickelt. Während früher die verdeckte Sacheinlage jedenfalls im Fall der Insolvenz der Gesellschaft regelmäßig zur Folge hatte, dass der Gesellschafter seine Einlage bei wirtschaftlicher Betrachtung doppelt erbringen musste, findet nunmehr – trotz fortbestehenden Verbots der verdeckten Sacheinlage – gem. § 27 Abs. 3 S. 3 AktG eine Anrechnung des Werts des zugeführten Sachgegenstandes auf die Einlageforderung statt (**bilanzielle Betrachtungsweise**). Auf diese Weise sollte eine überschießende Sanktion bei Verstoß gegen die Kapitalaufbringungsregeln beseitigt werden (Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BT-Drucks. 16/6140, S. 40). Diese gesetzgeberische Wertentscheidung deutet darauf hin, dass unbeschadet der zwischen verdeckter Sacheinlage und wirtschaftlicher Neugründung bestehenden Unterschiede (u.a. § 399 Abs. 1 Nr. 1 AktG) eine unangemessene Besserstellung der Gesellschaft bzw. – im Insolvenzfall – von deren Gläubigern zu verhindern ist (Habersack, AG 2010, 845, 850).

bb) Vertrauensschutz für neue Fallgruppe „Mutation zur Vorratsgesellschaft“

Hinzu kommt, dass die Fallgruppe der Mutation – soweit ersichtlich – erstmals von *Goette* in seiner Anmerkung zur Entscheidung des BGH vom 18.1.2010 (NJW 2010, 1459 = MittBayNot 2010, 324) erwogen wurde. Auch der BGH hat ein **Bedürfnis nach Vertrauensschutz** in Fällen bejaht, in denen bei „Mantelgesellschaften“ **vor Bekanntwerden der Entscheidung** vom 7.7.2003 eine „wirtschaftliche Neugründung“ stattgefunden hat. **Stichtag für die Unterbilanzhaftung** sei in derartigen Fällen die **tatsächliche Aufnahme der Geschäftstätigkeit**, auf eine Offenlegung komme es nicht an (DStR 2008, 933; ebenso OLG Köln ZIP 2008, 973). Für eine Beschränkung der Haftung spricht insoweit, dass gerade bei Vorratsgesellschaften das Risiko der Unterbilanzhaftung gering ist, weil in aller Regel das Registergericht eine fehlende Offenlegung monieren und

die Gesellschafter vor einer Haftung bewahren wird (Dreier, Die Verwendung von Vorrats- und Mantelgesellschaften unter haftungsrechtlichen Gesichtspunkten, 2008, S. 43). Daher drohe im Regelfall keine unbillige, zeitlich unbefristete Haftung der Gesellschafter. Bei der Mutation zur Vorratsgesellschaft ist das naturgemäß anders, da hiermit kein zum Handelsregister anzumeldender Vorgang verbunden ist, zumal die Registergerichte bis vor kurzem für diese Fallgruppe noch nicht sensibilisiert waren bzw. unter Umständen immer noch nicht sind. Auch wenn die Rechtsprechung des BGH zur wirtschaftlichen Neugründung bekannt ist, mussten die Gesellschafter u. E. nicht mit der möglichen weiteren Fallgruppe der „Mutation zur Vorratsgesellschaft“ rechnen, insbesondere dann nicht, wenn das satzungsmäßige Grundkapital im Zeitpunkt der Aktivierung der Gesellschaft unversehrt vorhanden war.

c) Ergebnis

Zusammenfassend gehen wir davon aus, dass sich die X-AG vorliegend – sollte man eine die Anwendung der Gründungsformalitäten auslösende wirtschaftliche Neugründung in Form der Mutation zur Vorratsgesellschaft bejahen – **durch den Nachweis des (wertmäßigen) Vorhandenseins des satzungsmäßigen Grundkapitals im Zeitpunkt der Aktivierung der Y-AG exkulpieren kann** und daher nicht in Höhe der vollen Unterdeckung haftet. Ob die Unterbilanzhaftung der Gesellschafter mit dem Kammergericht und zahlreichen Stimmen in der Literatur generell zu beschränken ist, erscheint u. E. offen. Da gegen die Entscheidung des Kammergerichts Revision eingelegt wurde, ist insoweit alsbald mit höchstrichterlicher Klärung zu rechnen (Az.: II ZR 13/10).

Gutachten im Abruf-Dienst

Folgende Gutachten können Sie über unseren Gutachten-Abruf-Dienst im Internet unter:

<http://faxabruf.dnoti-online-plus.de>

abrufen. In diesem frei zugänglichen Bereich können die Gutachten über die Gutachten-Abruf-Nummer oder mit Titelschlagworten aufgefunden werden. Dies gilt ebenfalls für die bisherigen Fax-Abruf-Gutachten.

WEG §§ 10, 22

Vereinbarung über künftigen Dachgeschossausbau in der Teilungserklärung; Entstehen einer horizontalen Luftschranke durch Aufstockung eines bereits bestehenden Sondereigentums; Verpflichtung der Miteigentümer zur Übertragung von Gemeinschaftseigentum auf den Eigentümer des betreffenden Sondereigentums
Abruf-Nr.: 105290

AktG §§ 192, 194, 221

Bedingtes Kapital; fehlende Absicherung von Wandschuldverschreibungen durch (ausreichendes) bedingtes Kapital; Abgabe der Bezugserklärung vor Beschlussfassung; Auslegung des § 194 Abs. 1 S. 2 AktG
Abruf-Nr.: 107492

SE-VO Art. 2; SEBG § 2

Formwechselnde Umwandlung einer KGaA in eine SE
Abruf-Nr.: 100711

BGB § 2313

Dingliche Belastungen von Nachlassgegenständen im Rahmen der Nachlassbewertung

Bei der Berechnung des Pflichtteilsanspruchs bleiben dingliche Belastungen von Nachlassgegenständen (hier: Grundschuld) als zweifelhafte Verbindlichkeiten gemäß § 2313 Abs. 2 Satz 1 BGB bei der Nachlassbewertung außer Ansatz, wenn und solange ihre tatsächliche Verwirklichung unsicher ist. Das gilt auch dann, wenn die dingliche Belastung zur Absicherung der gegenüber einem Dritten bestehenden Verbindlichkeit bestellt wurde.

BGH, Urt. v. 10.11.2010 – IV ZR 51/09
Abruf-Nr.: 10957

Problem

Die Kläger machen gegen den Beklagten Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche nach der verstorbenen Mutter des Beklagten und Großmutter der Kläger geltend. Mit Testament vom 5.8.1988 hatte die Erblasserin den Beklagten zu ihrem Alleinerben eingesetzt. Der Ehemann der Erblasserin und ihr anderer Sohn, der Vater der Kläger, waren bereits verstorben. Der Nachlass besteht im Wesentlichen aus Grundstücken im Allein- oder Miteigentum der Erblasserin. Der Grundbesitz der Erblasserin ist mit Grundpfandrechten belastet, welche Kreditverbindlichkeiten einer GmbH & Co. KG absichern, an welcher der Beklagte maßgeblich beteiligt ist. Eine Einbringung der Grundstücke in die KG erfolgte nicht. Die Erblasserin gestattete allerdings die kostenfreie Nutzung des Grundbesitzes durch die KG. Im Zeitpunkt des Erbfalls waren die Grundschulden mit 714.963,42 DM valutiert. Eine Inanspruchnahme der Grundschulden durch die finanzierenden Kreditinstitute ist bislang nicht erfolgt.

Das Berufungsgericht hat eine wertmindernde Berücksichtigung der Grundpfandrechte im Rahmen der Ermittlung des für die Pflichtteilsberechnung nach § 2311 BGB maßgeblichen Wertes abgelehnt, da die Inanspruchnahme des Grundbesitzes noch ungeklärt sei. Mit der Revision möchte der Beklagte eine wertmindernde Berücksichtigung der Grundschulden im Hinblick auf seine Pflichtteilsverbindlichkeiten erreichen.

Entscheidung

Der BGH bestätigt die Auffassung des OLG Nürnberg, wonach auf Nachlassgrundstücken lastende Grundschulden zur Sicherung von Fremdverbindlichkeiten bei der Berechnung des Pflichtteilsanspruchs der Kläger nicht als Nachlassverbindlichkeiten zu berücksichtigen sind, sondern als zweifelhafte Verbindlichkeiten i. S. v. § 2313 Abs. 2 S. 1 BGB außer Ansatz bleiben, solange ungewiss ist, ob und inwieweit es zu einer Inanspruchnahme des Grundpfandrechts kommt. Dies stehe im Einklang mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts zu im Nachlass befindlichen, mit einem Pfandrecht belasteten Wertpapieren (vgl. SeuffArchiv 68, 237). Die Auffassung des BGH wird auch in der Literatur ganz überwiegend geteilt (MünchKommBGB/Lange, 5. Aufl. 2010, § 2313 Rn. 7; Staudinger/Haas, BGB, Neubearb. 2006, § 2313 Rn. 11; Beck-OK/J. Mayer, Stand: 1.8.2010, § 2313 BGB Rn. 4, jeweils m. w. N.; a. A.

Klingelhöffer, Pflichtteilsrecht, 3. Aufl. 2009, Rn. 450 f.; OLG Düsseldorf, FamRZ 1995, 1525, 1526).

Der Charakter einer Verbindlichkeit als zweifelhaft kann sich sowohl daraus ergeben, dass Zweifel am rechtlichen Bestand oder an der Person des Berechtigten bestehen, als auch daraus, dass deren tatsächliche oder wirtschaftliche Verwertbarkeit in Frage steht. Letzteres ist dann der Fall, wenn unklar ist, ob, wann und in welcher Höhe die Verbindlichkeit vom Gläubiger wirtschaftlich realisiert werden wird. Erst mit der tatsächlichen Inanspruchnahme, d. h. mit Eintritt des Sicherungsfalles, wird diese Unsicherheit beseitigt. Hierfür spricht einerseits die Entstehungsgeschichte der Vorschrift. Der Pflichtteilsberechtigte soll durch den Pflichtteil in Geld so viel erhalten, wie er erhalten würde, wenn er zu dem dem Pflichtteil entsprechenden Bruchteil Erbe geworden wäre. Auch der Erbe würde die aufschiebend bedingte Verbindlichkeit zunächst nicht zu erfüllen haben. In systematischer Hinsicht ist zu beachten, dass Bürgschaftsverpflichtungen bei der Berechnung des Nachlasswertes so lange außer Betracht zu lassen sind, als offen ist, ob und in welcher Höhe der Bürge in Anspruch genommen werden wird. Trotz der zwischen Bürgschaft und Grundpfandrecht bestehenden Unterschiede – das Grundpfandrecht lastet unmittelbar auf der Sache selbst und erschwert dessen wirtschaftliche Verwertung – sei eine unterschiedliche Behandlung von Bürgschaft einerseits und Grundpfandrechten andererseits bei der Ermittlung des Nachlasswertes nicht gerechtfertigt. Hinzu komme, dass der Erbe als Grundstückseigentümer unmittelbar von einer Inanspruchnahme der Grundpfandrechte durch den Gläubiger erfahre und daher seinen Ausgleichsanspruch gegen den Pflichtteilsberechtigten gem. § 2313 Abs. 1 S. 3 BGB geltend machen könne. Demgegenüber erhalte der Pflichtteilsberechtigte in aller Regel keine Kenntnis davon, dass endgültig nicht mehr mit einer Inanspruchnahme des Grundpfandrechts zu rechnen ist, so dass eine Außerachtlassung des Grundpfandrechts bei der Bewertung der belasteten Grundstücke auch sachgerecht erscheint. Das Risiko, dass ein derartiger Rückforderungsanspruch des Erben gegen den Pflichtteilsberechtigten nicht zu realisieren ist, habe nach der ausdrücklichen gesetzlichen Wertung der Erbe zu tragen (vgl. BGHZ 3, 394, 401 f.).

BGB § 185; FamFG §§ 434, 448, 467 Abs. 2 Fortführung des Aufgebotsverfahrens durch (früheren) Eigentümer nach Eigentumswechsel auch unter Geltung des FamFG möglich

1. Auch in dem nun der Freiwilligen Gerichtsbarkeit zugeordneten Aufgebotsverfahren kann der Grundstückseigentümer in gewillkürter Verfahrensstandschaft das Aufgebotsverfahren betreiben, wenn ihm der Grundschuldgläubiger den Grundschuldbrief nebst grundbuchtauglicher Löschungsbewilligung überlassen hat.

2. Wenn der frühere Eigentümer dem Erwerber gegenüber zur Lastenfreistellung verpflichtet ist, kann der frühere Eigentümer weiter zu Führung des Aufgebotsverfahrens bezüglich des verlorengegangenen Grundschuldbriefs berechtigt bleiben.

OLG München, Beschl. v. 5.11.2010 – 34 Wx 117/10
Fax-Abruf-Nr.: 10958

Problem

Ein Grundstück war mit mehreren Grundpfandrechten belastet. Die Grundschuldbriefe waren abhanden gekommen. Der Grundstückseigentümer schloss im August 2009 einen Kaufvertrag über diesen Grundbesitz, in welchem er sich zur lastenfremden Verschaffung dieses Grundstückes verpflichtete. Es war weiter vereinbart, dass diese – nicht mehr valutierenden – Grundpfandrechte der Eigentumsumschreibung nicht entgegenstehen sollten, sondern der Erwerber diese Grundpfandrechte ggf. übernehmen würde. Im November 2009 beantragte dann der Grundstückseigentümer das Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung der Grundpfandrechtsbriefe (§§ 466 ff. FamFG). Hierzu legte er dem Gericht eine Löschungsbewilligung der eingetragenen Gläubiger vor. Anfang Januar 2010 wurde das Eigentum bereits auf den Erwerber umgeschrieben. Erst Mitte Januar 2010 wurde hingegen vom Amtsgericht das Aufgebot erlassen und dessen Veröffentlichung bewirkt. Ende Juli 2010 wies das Amtsgericht den Antrag auf Kraftloserklärung der Grundschuldbriefe zurück, da der Aufgebotsantrag nicht vom eingetragenen Gläubiger, sondern vom Eigentümer gestellt worden sei. Zudem wies das Amtsgericht darauf hin, dass eine Antragsbefugnis des Eigentümers auch nicht nach den Grundsätzen der gewillkürten Verfahrensstandschaft in Frage käme, da eine derartige gewillkürte Verfahrensstandschaft dem Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit (außer in echten Streitsachen) unbekannt sei.

Entscheidung

Das OLG München hat die Zurückweisung des Antrags auf Kraftloserklärung der Grundschuldbriefe durch das Amtsgericht aufgehoben. Bezüglich der Antragsberechtigung verweist das OLG darauf, dass nach § 467 Abs. 2 FamFG (der für Grundschuldbriefe als Nicht-Inhaberurkunden gilt) zwar prinzipiell der Gläubiger des Grundpfandrechtes antragsbefugt sei. Allerdings hatte der BGH im Jahre 2009 noch zum Aufgebotsverfahren der ZPO entschieden, dass im Wege der gewillkürten Prozessstandschaft (§ 265 ZPO) der Grundstückseigentümer antragsbefugt zur Kraftloserklärung eines Grundschuldbriefes sei, wenn ihm der Grundpfandrechtsgläubiger eine Löschungsbewilligung ausgehändigt habe (Beschl. v. 29.1.2009 – V ZB 140/08, Rpfleger 2009, 325 ff.). Diese Rechtsprechung des BGH hält das OLG München auch für das Aufgebotsverfahren unter dem FamFG weiterhin für einschlägig: Zwar fehle eine § 265 ZPO entsprechende Vorschrift im allgemeinen Teil des FamFG; es sei allerdings nicht zweifelhaft, dass die **Grundsätze der gewillkürten Verfahrensstandschaft** im Aufgebotsverfahren nach dem FamFG Geltung beanspruchten. Insoweit werde in den Kommentierungen zum FamFG bei echten Streitverfahren die Zulässigkeit einer gewillkürten Verfahrensstandschaft angenommen

(vgl. hierzu Keidel/Sternal, FamFG, 2009, § 23 Rn. 52; MünchKommZPO/Ulrici, Sonderband FamFG, 2010, § 23 Rn. 27; Prütting, in: Prütting/Helms, FamFG, 2009, § 9 Rn. 46 f.). Mit Erteilung der Löschungsbewilligung an den Eigentümer (ggf. auch mit Übersendung des Grundschuldbriefes an diesen, wenn der Brief erst später abhanden gekommen ist) gebe der Grundschuldgäubiger aber zu erkennen, dass er an dem Grundpfandrecht kein Interesse mehr habe. Daher seien vorliegend die Voraussetzungen für eine gewillkürte Prozessstandschaft gegeben.

Zudem weist das OLG München die Argumentation des Amtsgerichtes zurück, die Antragsbefugnis sei durch die Umschreibung des Grundbesitzes auf den Erwerber erloschen. Vielmehr betont das OLG, der Antragsteller mache das Recht nicht in eigenem Namen, sondern als gewillkürter Prozessstandschafter des Grundpfandrechtsgläubigers geltend. Hierzu benötige er „nur“ ein **rechtliches Interesse**. Ein derartiges Interesse habe er aber auch nach Veräußerung und Eigentumsumschreibung des Grundbesitzes, da er sich im Grundstückskaufvertrag zur lastenfremden Verschaffung des Grundbesitzes verpflichtet habe. Daher sei er unter diesen Voraussetzungen nach Umschreibung des Grundbesitzes weiter als befugt anzusehen, ein derartiges Aufgebotsverfahren zu betreiben (ebenso OLG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 1.9.2010 – 2 W 80/10).

Aktuelles

Verlängerung der Hofraumverordnung für die neuen Bundesländer bis zum 31.12.2015

Im **DNotI-Report 21/2010** war auf **Seite 197 f.** darauf hingewiesen worden, dass u. a. die sog. „Hofraumverordnung“ als Teil der Sonderregelungen für die neuen Bundesländer wohl zum 31.12.2010 außer Kraft treten werde. Damit wären noch nicht vermessene ungetrennte Hofräume zum 1.1.2011 nicht mehr verkehrsfähig.

Da wohl noch ein größerer Bestand an ungetrennten Hofräumen unvermessen vorhanden ist, hat sich der Gesetzgeber kurzfristig dafür entschieden, die Gültigkeit der Hofraumverordnung bis zum 31.12.2015 zu verlängern. Das entsprechende Gesetz ist vom Bundestag am 2.12.2010 verabschiedet worden; der Bundesrat hat gegen das Gesetz am 17.12.2010 keinen Einspruch erhoben, so dass das Gesetz rechtzeitig zum Jahreswechsel in Kraft treten konnte (BGBl. 2010 I, S. 2255 ff., Art. 8 f.).

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: www.dnoti.de

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a. D. Sebastian Herrler, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 170,00 €, Einzelheft 8,00 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg